

24 SEP. 2010



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 1 – 1c 01-05

Interkultureller Rat in Deutschland e.V.
Goebelstraße 21
64293 Darmstadt

Bearbeiter/in Herr Meireis
Durchwahl (06 11) 353 1670
Fax (06 11) 353 1343
E-Mail rolf.meireis@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 19. August 2010

Datum 20. September 2010

**Optionspflicht im Staatsangehörigkeitsrecht,
Überprüfung in verfahrens- und materiellrechtlicher Hinsicht**

Sehr geehrter Herr Dr. Miksch,

vielen Dank für Ihr noch an meinen Vorgänger gerichtetes Schreiben vom 19. August 2010.
Gerne will ich Ihnen meine Haltung zu der aufgeworfenen Frage übermitteln.

Der vom Interkultureller Rat in Deutschland e.V. koordinierte Aufruf „Sie gehören zu uns! Wider den Optionszwang für Kinder unseres Landes“ vom 24. Juni 2009, zu dessen Unterzeichnern auch Sie zählen, ist mir selbstverständlich bekannt. Er war Gegenstand eines Antrags der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, mit dem sich der Hessische Landtag in seinen Plenarsitzungen vom 9. Juli und 16. September 2009 befasst hat; die mit dem Antrag verfolgte Unterstützung des Aufrufs durch den Landtag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen von CDU und FDP zurückgewiesen worden.

Die vorgeschlagene isolierte Streichung der Optionspflicht, mithin des vollständigen § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), halte ich ungeachtet der Gesetzgebungskompetenz des Bundes und ungeachtet der Frage nach den dafür erforderlichen politischen Mehrheiten mit der Landtagsmehrheit nicht für richtig.

Sie erinnern sich sicher an die Entstehungsgeschichte der Staatsangehörigkeitsnovelle um den Jahreswechsel 1998/1999, die auf der Grundlage eines Entwurfs der damaligen Koalition von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in das „Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts“ vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) gemündet ist. Zentraler Punkt der Novelle war die Einführung des Territorialprinzips – ius soli – für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei einer Inlandsgeburt, mit dem das Abstammungsprinzip – ius sanguinis – ergänzt worden ist. Der Gesetzgeber wollte damit auf den Umstand reagieren, dass das System der antragsgebundenen Individualeinbürgerung nicht ausreicht, um der verfassungspolitisch erwünschten weitgehenden Kongruenz zwischen Wohnbevölkerung und Staatsvolk näherzukommen.

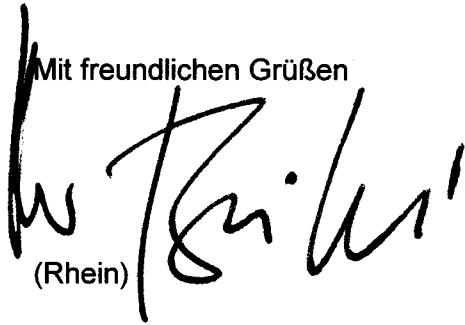
Der kraft Gesetzes mit der Geburt eintretende Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt unabhängig davon, ob das Kind gleichzeitig eine weitere Staatsangehörigkeit erwirbt. Aufgrund des in der Welt verbreiteten Abstammungsprinzips, also der Ableitung der Staatsangehörigkeit von einem Elternteil, führt der ius-soli-Erwerb regelmäßig zum Entstehen einer doppelten, häufig – bei binationalen ausländischen Eltern – sogar zu drei- oder mehrfachen Staatsangehörigkeiten. Der Gesetzgeber hat diese Konsequenz sehenden Auges in Kauf genommen, gleichzeitig aber dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Mehrstaatigkeit, an dem nach wie vor ein staatliches Interesse besteht, durch die Einführung der Optionspflicht nach Vollendung des 18. Lebensjahres Rechnung getragen (zum Ganzen vgl. BT-Drucks. 14/533 S. 11/12, 15/16). Das Optionsmodell, wie es sich gegenwärtig im Staatsangehörigkeitsgesetz befindet, besteht somit aus zwei Komponenten, dem ius-soli-Erwerb und dem Korrektiv der Optionspflicht; beide stehen in einem gewollten organischen Zusammenhang, der es nach meiner Auffassung verbietet, nur den einen Teil zur Disposition zu stellen.

Politische Bestrebungen im Deutschen Bundestag und im Bundesrat zur isolierten Abschaffung nur des § 29 StAG, die es bisher schon mehrfach gegeben hat, sind daher – aus meiner Sicht folgerichtig – gescheitert.

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit sowohl des ius-soli-Erwerbs als auch der Optionspflicht ist im Gesetzgebungsverfahren des Jahres 1999 ausführlich geprüft und bejaht worden. Der administrative Aufwand für die Optionsverfahren war ebenfalls Gegenstand der damaligen parlamentarischen Beratungen; der Gesetzgeber hat sie sehenden Auges in Kauf genommen. Umso verdienstvoller ist die von Ihnen zitierte, in der Koalitionsvereinbarung vom 26. Oktober 2009 formulierte Absicht der Unionsparteien und der FDP, die bisherigen Erfahrungen sowohl in verfahrens- als auch in materiellrechtlicher Hinsicht auf einen möglichen Verbesserungsbedarf zu überprüfen. Das Bundesministerium des Innern hat dazu beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Forschungsprojekt auflegen lassen, dessen Ergebnisse im Jahre 2012 vor-

liegen sollen. Selbstverständlich wird sich Hessen im Kreise der Länder sowohl an diesem Prüfungsprozess als auch an der Erarbeitung praxisnaher Verbesserungsvorschläge konstruktiv beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen


(Rhein)